

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 200



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

15. Juni 2020

### Inhalt

#### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

##### EMPFEHLUNGEN

##### **Europäischer Ausschuss für Systemrisiken**

2020/C 200/01	Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 6. Mai 2020 zu Liquiditätsrisiken bei Investmentfonds (ESRB/2020/4) .....	1
---------------	---	---

#### II *Mitteilungen*

##### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2020/C 200/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9836 — Bunker Holding/OceanConnect Marine) <sup>(1)</sup> .....	6
2020/C 200/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9423 — Strategic value Partners/Pfleiderer) <sup>(1)</sup> .....	7
2020/C 200/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9745 — Sunsuper/Macquarie/PGGM/MAGL) <sup>(1)</sup> .....	8

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Europäische Kommission**

2020/C 200/05	Euro-Wechselkurs — 12. Juni 2020 .....	9
---------------	--	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2020/C 200/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9853 — HGK/Imperial Shipping Group) <sup>(1)</sup> ...	10
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2020/C 200/07	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	12
2020/C 200/08	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	15

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## EMPFEHLUNGEN

## EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

## EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 6. Mai 2020

zu Liquiditätsrisiken bei Investmentfonds

(ESRB/2020/4)

(2020/C 200/01)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b, d und f und Artikel 16 bis 18,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pandemie, die aufgrund der durch das Coronavirus bedingten Erkrankung (COVID-19) ausgelöst wurde, und die mit ihr verbundenen notwendigen Eindämmungsmaßnahmen stellen einen schweren und beispiellosen Schock für die europäischen Volkswirtschaften dar. Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) in seiner Sitzung vom 2. April 2020 angekündigt, dass er sich auf fünf Schwerpunktbereiche konzentrieren werde, in denen insbesondere eine Koordinierung der Behörden in der Union für die Wahrung der Finanzstabilität in der Union von Bedeutung sein dürfte <sup>(3)</sup>. Einer der fünf Schwerpunktbereiche betrifft die Liquidität des Finanzmarkts und die Auswirkungen für Vermögensverwalter und Versicherer.
- (2) Der drastische Preisverfall bei Vermögenswerten, der zu Beginn der COVID-19-Pandemie zu beobachten war, ist mit beträchtlichen Rücknahmen bei bestimmten Investmentfonds und einer erheblichen Verschlechterung der Finanzmarktliquidität einhergegangen. Während sich die Marktbedingungen seitdem wieder stabilisiert haben, was vor allem auf ein entschlossenes Vorgehen der Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und Regierungen in der Union und weltweit zurückzuführen ist, sind die makrofinanziellen Aussichten immer noch mit großer Unsicherheit behaftet.
- (3) Frühere Bewertungen <sup>(4)</sup> des ESRB zur Finanzintermediation durch Nichtbanken haben auf potenzielle Schwachstellen hingewiesen, die sich aus Investmentfonds ergeben, die kurze Rücknahmefristen haben, aber in weniger liquide Vermögenswerte investieren. Solche Liquiditätsinkongruenzen erhöhen das Risiko, dass die Bewertungen von Vermögenswerten in Stressphasen weiter unter Druck gesetzt werden, wenn Investmentfonds versuchen, als Ausgleich für Rücknahmen weniger liquide Vermögenswerte über einen kurzen Zeitraum zu

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

<sup>(3)</sup> Siehe die im Anschluss auf die Sitzung des Verwaltungsrats des ESRB vom 2. April 2020 veröffentlichte Pressemitteilung, abrufbar unter: <https://www.esrb.europa.eu/news/pr/date/2020/html/esrb.pr200409~a26cc93c59.en.html>

<sup>(4)</sup> Siehe beispielsweise den jährlich veröffentlichten EU Non-bank Financial Risk Intermediation Monitor von 2019, abrufbar unter: [https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/nbfi\\_monitor/esrb.report190717\\_NBFImonitor2019~ba7c155135.en.pdf?aad1f4a011a6d589537645242475aa89](https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/nbfi_monitor/esrb.report190717_NBFImonitor2019~ba7c155135.en.pdf?aad1f4a011a6d589537645242475aa89)

verkaufen. Dies könnte zu höheren Mark-to-Market-Verlusten anderer Finanzinstitute mit Risikopositionen gegenüber denselben oder korrelierten Vermögenswerten oder zu einer abrupten Verschärfung der Finanzierungsbedingungen führen.

- (4) Die bestehenden Unionsvorschriften enthalten konkrete Verpflichtungen für Fondsverwaltungsgesellschaften in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement der von ihnen verwalteten Fonds <sup>(5)</sup>. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) muss das Liquiditätsprofil der Anlagen des OGAW den Rücknahmegrundsätzen entsprechen, die in den Vertragsbedingungen des Fonds, in der Satzung oder im Prospekt festgelegt sind. Ebenso müssen bei alternativen Investmentfonds (AIF) Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätze kohärent sein <sup>(6)</sup>. Diese Vorschriften werden durch Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu Liquiditätsstresstests bei OGAW und AIF ergänzt, anhand derer Fondsverwalter die Widerstandsfähigkeit ihrer Fonds gegenüber Liquiditätsrisiken unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig testen sollen <sup>(7)</sup>.
- (5) Ziel dieser Empfehlung ist es, besser vorbereitet zu sein, um auf mögliche künftige negative Schocks reagieren zu können, die zu einer Verschlechterung der Finanzmarktliquidität führen und somit negative Auswirkungen auf die Finanzstabilitätsbedingungen in der Union haben könnten.
- (6) Der ESRB erkennt an, dass der Investmentfondssektor in der Union groß und diversifiziert ist. In Anbetracht dessen hat der ESRB zwei Segmente als Schwerpunktbereiche mit besonders hoher Priorität für eine verstärkte Prüfung aus Sicht der Finanzstabilität identifiziert.
- (7) Das erste Segment betrifft Investmentfonds mit besonders großen Risikopositionen im Bereich der Unternehmensverschuldung. Kurz nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie kam es zu beträchtlichen Rücknahmen bei Investmentfonds, die in Unternehmensanleihen angelegt sind. Darüber hinaus halten Investmentfonds einen erheblichen Anteil des Bestands an in der Union ausstehenden nichtfinanziellen Unternehmensanleihen. Ein künftiger Rücknahmedruck bei offenen Fonds mit kurzen Rücknahmefristen könnte dazu führen, dass Fondsverwalter weniger liquide Vermögenswerte rasch verkaufen, was zu einer Verschlechterung der Liquiditätsbedingungen am Markt für Unternehmensanleihen beitragen würde. Dies könnte negative Ausstrahlungseffekte für andere Finanzinstitute mit Risikopositionen gegenüber diesen Vermögenswerten — wie beispielsweise Versicherungsunternehmen, Altersvorsorgeeinrichtungen oder Banken — oder negative Auswirkungen auf die Kosten und die Verfügbarkeit marktbasierter Finanzierungen für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften haben.
- (8) Das zweite Segment, das der ESRB als Schwerpunktbereich mit besonders hoher Priorität für eine verstärkte Prüfung aus Sicht der Finanzstabilität eingestuft hat, betrifft Investmentfonds mit signifikanten Risikopositionen am Immobilienmarkt. Die Beschränkungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die erforderlich sind, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen, könnten zu einem Rückgang des Transaktionsvolumens am Immobilienmarkt und zu einer Zunahme der Bewertungsunsicherheit führen. Schätzungen zufolge halten Immobilienfonds rund ein Drittel der Anleihen am gewerblichen Immobilienmarkt der Union. Künftige Rücknahmen bei Investmentfonds mit wesentlichen Immobilienbeteiligungen könnten zu einem Abwärtsdruck auf die Immobilienbewertungen beitragen, wenn sie mit Immobilienverkäufen in einem Umfeld mit geringen Transaktionsvolumina einhergehen. Dies könnte negative Auswirkungen auf andere Finanzinstitute mit Risikopositionen am Immobilienmarkt haben, einschließlich derjenigen Institute, die Immobilien als Sicherheiten für die Kreditvergabe nutzen.
- (9) Damit sichergestellt ist, dass das Finanzsystem in der Union dazu beiträgt, den COVID-19-Schock abzufedern, anstatt zu verstärken, ist eine umfassende und grenzüberschreitende Koordinierung der für die verschiedenen Segmente der Finanzmärkte zuständigen Aufsichtsbehörden erforderlich. Dies gilt insbesondere für Kapitalmarktaktivitäten, einschließlich der Tätigkeiten von Investmentfonds, die mit großen grenzüberschreitenden Strömen einhergehen und deren reibungsloses Funktionieren von einer Reihe von Akteuren im gesamten Finanzsystem abhängt.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 40 Absatz 4 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42).

<sup>(6)</sup> Siehe Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

<sup>(7)</sup> ESMA Abschlussbericht: Leitlinien für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF, 2. September 2019, abrufbar unter: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma34-39-882\\_final\\_report\\_guidelines\\_on\\_lst\\_in\\_ucits\\_and\\_aifs.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma34-39-882_final_report_guidelines_on_lst_in_ucits_and_aifs.pdf)

- (10) Der ESRB erkennt die derzeitige Arbeit der ESMA zur Verbesserung der aufsichtlichen Konvergenz beim Liquiditätsrisikomanagement der Fondsverwalter an, der eine hohe Priorität eingeräumt worden ist. Dazu gehören die 2020 <sup>(8)</sup> angekündigte gemeinsame Aufsichtsmaßnahme für das Liquiditätsrisikomanagement der OGAW-Verwalter sowie die laufende Koordinierung der Aufsichtsmaßnahmen durch die ESMA angesichts von COVID-19.
- (11) Diese Empfehlung gilt unbeschadet des geldpolitischen Mandats der Zentralbanken der Union.
- (12) Empfehlungen des ESRB werden veröffentlicht, nachdem den Adressaten die geplante Veröffentlichung mitgeteilt wurde, der Verwaltungsrat den Rat der Europäischen Union über die geplante Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt hat und der Rat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

#### ABSCHNITT 1

#### EMPFEHLUNG

### **Empfehlung A — Koordinierung der Aufsichtstätigkeit mit Investmentfonds, um den Stand ihrer Vorbereitungen zu bewerten**

Der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) wird Folgendes empfohlen:

1. Eine Abstimmung mit den nationalen zuständigen Behörden zur Durchführung einer gezielten aufsichtlichen Überprüfung von Investmentfonds mit wesentlichen Risikopositionen im Bereich der Unternehmensverschuldung und am Immobilienmarkt vorzunehmen, um zu bewerten, ob diese beiden Segmente des Investmentfondssektors auf den Umgang mit potenziellen künftigen negativen Schocks, einschließlich möglicher erneuter Rücknahmen in erheblichem Umfang und/oder einer Zunahme der Bewertungsunsicherheit, vorbereitet sind.
2. Dem ESRB über ihre Bewertung und Schlussfolgerungen zum Stand der von den jeweiligen Investmentfonds getroffenen Vorbereitungen Bericht zu erstatten.

#### ABSCHNITT 2

#### UMSETZUNG

### **1. Begriffsbestimmungen**

1. Für die Zwecke dieser Empfehlung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „nationale zuständige Behörde“ (NCA) eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> oder Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup>;
- b) „Investmentfonds“ i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, der gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie zugelassen wurde; sowie ii) ein alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

### **2. Umsetzungskriterien**

1. Für die Umsetzung der vorliegenden Empfehlung gelten die folgenden Kriterien:

- a) Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollte unter Berücksichtigung des Zwecks und Inhalts dieser Empfehlung angemessen Rechnung getragen werden.
- b) Die im Anhang aufgeführten spezifischen Befolgungskriterien sollten eingehalten werden.

<sup>(8)</sup> Siehe die Pressemitteilung der ESMA vom 30. Januar 2020, abrufbar unter: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-launches-common-supervisory-action-ncas-ucits-liquidity-risk-management>

<sup>(9)</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

### 3. Zeitplan für die Nachverfolgung

1. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 müssen die Adressaten dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen haben, und ein eventuelles Nichthandeln begründen. Die ESMA wird ersucht, die Mitteilung bis zum 31. Oktober 2020 zu übermitteln.

### 4. Überwachung und Bewertung

1. Das ESRB-Sekretariat wird gegebenenfalls
  - a) die ESMA durch Beiträge zu bestimmten Aspekten der Bewertung aus Sicht der Finanzstabilität unterstützen;
  - b) das Nachverfolgungsverfahren koordinieren;
  - c) auf Ersuchen der ESMA Unterstützung leisten.
2. Der Verwaltungsrat bewertet die von der ESMA gemeldeten Maßnahmen und Begründungen und kann gegebenenfalls beschließen, dass die vorliegende Empfehlung nicht befolgt wurde und die ESMA ihr Nichthandeln nicht angemessen gerechtfertigt hat.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Mai 2020.

*Leiter des Sekretariats des ESRB*  
*im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB*  
Francesco MAZZAFERRO

---

## ANHANG

**KRITERIEN FÜR DIE BEFOLGUNG DER EMPFEHLUNGEN**

Für Empfehlung A werden die folgenden Befolgungskriterien festgelegt.

1. Zur Ermöglichung einer gezielten und zeitnahen Überprüfung sollte sich die ESMA mit den nationalen zuständigen Behörden für die folgenden Zwecke abstimmen:
  - a) Ermittlung derjenigen Investmentfonds in der Union, die besonders große Risikopositionen im Bereich der Unternehmensverschuldung und am Immobilienmarkt aufweisen und aus makroprudenzieller Sicht besonders wichtig sind. Durch die Beschränkung des Umfangs der Überprüfung auf diese Fonds verfolgt diese Empfehlung das Ziel, sicherzustellen, dass die Überprüfung in der zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführt werden kann. Die ESMA könnte auch andere relevante Merkmale im Rahmen der Ermittlung von Fonds berücksichtigen, wie beispielsweise die Rücknahmehäufigkeit und/oder den Fremdfinanzierungsanteil.
  - b) Gezielte Zusammenarbeit mit der in Buchstabe a genannten Teilgruppe von Investmentfonds, um a) deren aktuellen Stand der Vorbereitungen hinsichtlich eines unerwarteten Anstiegs der Anzahl an Rücknahmen und/oder einer Zunahme der Bewertungsunsicherheit zu bewerten, wobei auch zu prüfen ist, wie diese Fonds kurzfristig auf mögliche künftige negative Schocks reagieren würden.
  - c) Bewertung des Stands der Vorbereitungen in Bezug auf die Unternehmensschulden- und Immobiliensegmente des Investmentfondssektors und Prüfung, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um besser vorbereitet zu sein. Insbesondere sollte sich die Bewertung auf Schocks im Zusammenhang mit möglichen künftigen Rücknahmen bzw. mit einer möglichen künftigen Bewertungsunsicherheit konzentrieren, und es sollte geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, beispielsweise zusätzliche Leitlinien für Fonds oder Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Einsatz von Instrumenten des Liquiditätsmanagements bzw. den Umgang mit der Bewertungsunsicherheit.
2. Die folgenden Erwägungen sollten im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung berücksichtigt werden, wobei Bereiche, die aus Sicht der Finanzstabilität von Bedeutung sind, besonders berücksichtigt werden sollten:

a) **Fonds mit besonders großen Risikopositionen am Markt für Unternehmensanleihen**

Im Rahmen einer gezielten Überprüfung von Fonds mit besonders großen Risikopositionen am Markt für Unternehmensanleihen dürften die folgenden Informationen aus Sicht der Finanzstabilität besonders nützlich sein:

- i) *Informationen für die Bewertung des Fondsverhaltens zu Beginn der COVID-19-Pandemie* Diese Informationen könnten Folgendes umfassen: i) die Höhe der Rücknahmen zu Beginn der COVID-19-Pandemie, als die Rücknahmen bei einer Reihe von Fonds für Unternehmensanleihen auf einem erhöhten Niveau lagen; ii) wie Instrumente des Liquiditätsmanagements seinerzeit eingesetzt wurden und welche spezifischen Instrumente von verschiedenen Fondstypen eingesetzt wurden; sowie iii) welche Arten von Vermögenswerten zur Deckung von Rücknahmen verkauft wurden und wie dies durchgeführt wurde (z. B. durch Sachauskehrung („vertical slicing“)).
- ii) *Informationen für die Bewertung des derzeitigen Stands der Vorbereitungen* Diese Informationen könnten eine Beschreibung folgender Aspekte umfassen: i) die verschiedenen Instrumente des Liquiditätsmanagements, die den identifizierten Fonds zur Verfügung stehen; ii) wie sich die Fondsverwalter selbst auf mögliche künftige negative Schocks vorbereiten; iii) wie die Fondsverwalter selbst auf mögliche erneute Rücknahmen reagieren würden; iv) die aktuellen Bestände an liquiden Vermögenswerten der identifizierten Fonds; sowie v) die Anzahl und Art der Fondsanleger (beispielsweise Privat- oder institutionelle Anleger).

b) **Fonds mit besonders großen Risikopositionen am Immobilienmarkt**

Im Rahmen einer gezielten Überprüfung von Fonds mit besonders großen Risikopositionen am Immobilienmarkt dürften die folgenden Informationen aus Sicht der Finanzstabilität besonders nützlich sein:

- i) *Informationen für die Bewertung des derzeitigen Ausmaßes der Bewertungsunsicherheit und des Umfangs der Rücknahmen* Diese Informationen könnten eine Beschreibung folgender Aspekte umfassen: i) Probleme im Zusammenhang mit der Bewertungsunsicherheit, denen Immobilienfonds gegebenenfalls in verschiedenen Ländern ausgesetzt sind; ii) die Art und Weise, in der Instrumente des Liquiditätsmanagements bislang eingesetzt wurden; iii) die Anzahl der Rücknahmeanträge seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die Art und Weise, in der die identifizierten Fonds auf diese Anträge reagiert haben.
  - ii) *Informationen für die Bewertung des derzeitigen Stands der Vorbereitungen* Diese Informationen könnten eine Beschreibung folgender Aspekte umfassen: i) die strukturellen Merkmale von Immobilienfonds (z. B. Handelsfrequenz, Kündigungsfristen usw.); ii) die verschiedenen Instrumente des Liquiditätsmanagements, die den identifizierten Fonds zur Verfügung stehen; iii) wie sich die Fondsverwalter selbst auf mögliche künftige negative Schocks vorbereiten; iv) wie die Fondsverwalter selbst auf eine Zunahme der Bewertungsunsicherheit/Rücknahmen reagieren würden; v) die aktuellen Bestände an liquiden Vermögenswerten der identifizierten Fonds; sowie vi) die Anzahl und Art der Fondsanleger (beispielsweise Privat- oder institutionelle Anleger).
-

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.9836 — Bunker Holding/OceanConnect Marine)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 200/02)

Am 9. Juni 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9836 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9423 — Strategic value Partners/Pfleiderer)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 200/03)

Am 21. August 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9423 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9745 — Sunsuper/Macquarie/PGGM/MAGL)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 200/04)

Am 13. März 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9745 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

12. Juni 2020

(2020/C 200/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1304	CAD	Kanadischer Dollar	1,5347
JPY	Japanischer Yen	121,26	HKD	Hongkong-Dollar	8,7607
DKK	Dänische Krone	7,4551	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7553
GBP	Pfund Sterling	0,89653	SGD	Singapur-Dollar	1,5718
SEK	Schwedische Krone	10,5103	KRW	Südkoreanischer Won	1 360,45
CHF	Schweizer Franken	1,0697	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2794
ISK	Isländische Krone	152,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9990
NOK	Norwegische Krone	10,8475	HRK	Kroatische Kuna	7,5660
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 058,24
CZK	Tschechische Krone	26,698	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8240
HUF	Ungarischer Forint	346,00	PHP	Philippinischer Peso	56,763
PLN	Polnischer Zloty	4,4484	RUB	Russischer Rubel	78,7662
RON	Rumänischer Leu	4,8343	THB	Thailändischer Baht	34,986
TRY	Türkische Lira	7,7224	BRL	Brasilianischer Real	5,7388
AUD	Australischer Dollar	1,6447	MXN	Mexikanischer Peso	25,4450
			INR	Indische Rupie	85,7875

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.9853 — HGK/Imperial Shipping Group)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 200/06)

1. Am 20. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Häfen und Güterverkehr Köln AG („HGK“, Deutschland), kontrolliert von der Stadtwerke Köln GmbH (Deutschland),
- das europäische Binnenschiffahrtsgeschäft der Imperial Mobility International B.V. & Co. KG („Imperial Group“, Niederlande).

HGK übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile der Imperial Group, nämlich das europäische Binnenschiffahrtsgeschäft sowie bestimmte damit verbundene Geschäftsbereiche („Imperial Shipping Group“, Niederlande, Deutschland und Frankreich).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HGK: Binnenschiffsverkehr, Umlade-/Stauereidienste an Binnenterminals, Binnenhafeninfrastruktur, Schienenverkehr, Schieneninfrastruktur, Speditions- und Logistikdienste sowie Kurzstreckenseeverkehr in Deutschland, mit Schwerpunkt auf Köln und dem Rheingebiet,
- Imperial Shipping Group: Binnenschiffahrt, Umlade-/Stauereidienste, Lagerung, Transportlogistik, Schiffsabfertigung und Fahrzeughandel sowie Kundendienste in Deutschland, den Benelux-Ländern und Nordostfrankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9853 — HGK/Imperial Shipping Group

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2020/C 200/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

## EINZIGES DOKUMENT

«ΡΟΔΙ ΕΡΜΙΟΝΗΣ» (RODI ERMIONIS)

EU-Nr.: PDO-GR-02389 — 12.1.2018

g. U. (X) g. g. A. ( )

1. **Name(n)**

«Ρόδι Ερμιόνης» (Rodi Ermionis)

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Griechenland

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das Erzeugnis mit der g. U. „Rodi Ermionis“ ist die Frucht des Granatapfelbaums der Art *Punica granatum* L. der Familie Punicaceae, und zwar der lokalen Sorte „Ermioni“, die in der Region Ermionida angebaut wird und daher ihren Namen trägt. Es handelt sich um einen lokalen Ökotyp, der sich im Laufe der Zeit durch natürliche Auslese an die klimatischen Bedingungen der Region und die Anbaumethoden der einheimischen Landwirte angepasst hat. Die betreffenden Pflanzen liefern auch das Vermehrungsmaterial für neue Pflanzungen in der Region.

Als reife Frucht weist „Rodi Ermionis“ zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens folgende Merkmale auf:

## 1. Morphologische Merkmale:

— Form der Frucht: Kugelig. Außen ist sie von einer dünnen, ledrigen Schale umgeben, die elastisch ist und glänzt. Die Samen im Innern haben halbholzige-weiße Kerne mittlerer Größe, die sich leicht zerkauen lassen.

— Farbe: Die Schale ist blassgelb-rosa bis rot, je nachdem, wie sehr die betreffende Stelle der Sonne ausgesetzt war. Die Samen sind rosa bis rot.

(<sup>1</sup>) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

## 2. Organoleptische Merkmale:

Der süße Geschmack der Frucht ist auf das ausgewogene Verhältnis zwischen Zucker und Säure zurückzuführen. Die Samen sind zart und ihre Kerne lassen sich leicht zerkauen.

## 3. Physikalisch-chemische Merkmale:

- Grad Brix: mindestens 15°
- Säure (in % Citronensäure): höchstens 0,4

Das Erzeugnis wird als frische Einzelfrucht oder als verpackte gereinigte Ganatapfelsamen auf den Markt gebracht.

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das abgegrenzte geografische Gebiet, in dem „Rodi Ermionis“ erzeugt wird, ist das Gebiet der Gemeinde Ermionida im Regionalbezirk Argolis in der Region Peloponnes. Die Gemeinde Ermionida liegt im Osten der Argolis und umfasst die Gemeindebezirke Kranidi, Ermioni und Portocheli sowie die Ortsgemeinschaften Koilada, Didyma, Fournoi, Thermisia und Iliokastro. Im Westen ist die Gemeinde durch den Argolischen Golf und im Süden durch das Myrtoische Meer begrenzt.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das abgegrenzte geografische Gebiet ist eine Halbinsel ohne ausgeprägte Höhenunterschiede. Das lokale Mikroklima wird durch den Berg Didymo beeinflusst, der das Gebiet im Norden begrenzt und mit seinen 1 121 Metern der zweithöchste Berg der Argolis ist, den Aderes-Höhenzug am östlich-nordöstlichen Rand des Gebiets sowie das Meer, das die Gemeinde Ermionida im Süden und Westen umgibt.

Das Klima von Ermionida ist im Jahresverlauf durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

- Ausbleiben von Extremtemperaturen das ganze Jahr über, praktisch frostfreie Winter und lange mild-warme Sommer,
- geringe Unterschiede zwischen Tages- und Nachttemperaturen,
- lange Zeiträume ununterbrochener Sonneneinstrahlung,
- geringe Niederschlagsmengen und geringe relative Luftfeuchtigkeit im Frühjahr und Herbst (September–Oktober).

„Rodi Ermionis“ ist ein einzigartiges Erzeugnis, das für das Gebiet, in dem es erzeugt wird, charakteristisch ist. Es steht mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang, da es Produkt der Kombination aus bestimmten klimatischen Bedingungen und bestimmten Erzeugungsmethoden ist.

„Rodi Ermionis“ wird seit vielen Jahrzehnten in Ermioni systematisch angebaut. Daher trägt das Erzeugnis den Namen der Region (heute Name der Ortsgemeinschaft, früher auch Name der Gemeinde), in der es entstanden ist bzw. seine Anpassung erfolgreich verlief.

„Rodi Ermionis“ ist ein lokaler Ökotyp, der so gut an die Region angepasst ist, dass er im Internet, in Zeitschriften und anderen Medien als „Sorte von Ermioni“ bezeichnet wird. Die Entstehung dieser lokalen Sorte verdankt sich dem jahrelangen Anbau, der Tatsache, dass die Erzeuger stets Pflanzen mit den von ihnen bevorzugten Merkmalen ausgewählt haben, sowie vegetativer Vermehrung innerhalb des Gebiets. Ein charakteristisches Merkmal der lokalen Sorte sind die weichen Kerne. So wird in einer Studie des Instituts für Obstbaukunde in Naousa, die verschiedene bedeutende Granatapfelbaum-Genotypen aus verschiedenen Teilen Griechenlands, darunter auch „Rodi Ermionis“, bewertet und zum Anbau empfiehlt, unter anderem ausgeführt, dass „Rodi Ermionis“ weiche Kerne hat — im Gegensatz zu den anderen Sorten, bei denen die Kerne hart oder mittelhart sind.

Der süße Geschmack und die elastische Schale der Früchte sind ebenfalls besondere Merkmale von „Rodi Ermionis“, die durch natürliche Faktoren und die Anbaumethoden bestimmt sind.

Was den süßen Geschmack angeht, kann durch den Erziehungsschnitt zur Baumform, der dank der Frostfreiheit des Gebiets möglich ist, eine größere Blattfläche und damit eine verstärkte Photosynthese erreicht werden. Zudem wird dadurch die Belüftung verbessert und sichergestellt, dass die Früchte höherer Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Diese Bedingungen begünstigen die Entstehung von Zucker und die Aufspaltung der Säuren und führen damit zu einer geschmacklich optimal ausgewogenen Süße. Der Zuckergehalt (lösliche Feststoffe) muss mindestens 15° Brix betragen und der Säuregehalt muss unter 0,4 (ausgedrückt als Anteil an Citronensäure) liegen.

Der Brix-Grad und der Säuregehalt von „Rodi Ermionis“ und anderer Granatapfelsorten wurden anhand von Proben am Institut für Obstbaukunde in Naousa bestimmt. Dabei zeigte sich, dass „Rodi Ermionis“ bezüglich der Süße seines Saftes den anderen Sorten gegenüber überlegen ist, da sich hier ein hoher Brixgehalt mit einem niedrigen Säuregehalt verbindet.

Auch wenn die elastische Schale bei Granatäpfeln normalerweise leicht Risse bekommt, ist dies in dem abgegrenzten geografischen Gebiet aufgrund der natürlichen Faktoren und der besonderen Anbauverfahren nicht der Fall. Denn die Erzeuger haben dank ihrer großen Erfahrung im Umgang mit „Rodi Ermionis“ eine spezielle Bewässerungstechnik entwickelt, die — wie sich über Jahre des Anbaus und der Pflanzenbeobachtung gezeigt hat — zu einer verbesserten Fruchtbildung beiträgt und dem Aufreißen der Früchte entgegenwirkt. Zum Zeitpunkt der Blüte und der Fruchtbildung (Mai) unterbrechen die Erzeuger die Bewässerung der Pflanzungen, womit eine wirksamere Bestäubung gewährleistet ist, die Fruchtbildung verbessert und die Jungfrucht stabilisiert wird. Die elastische Schale des „Rodi Ermionis“ bekommt dank der warm-trockenen Bedingungen im abgegrenzten geografischen Gebiet und der genannten Bewässerungstechnik nicht so leicht Risse. Im Sommer und zu Beginn des Herbstes, wenn die Ernte näher rückt, werden die Pflanzungen so bewässert, dass im Boden genügend Feuchtigkeit vorhanden ist. Das führt dazu, dass die Schale noch elastischer wird, womit die Frucht noch besser vor dem Aufreißen geschützt ist. Denn die Elastizität der Schale sorgt während der Fruchtentwicklung für ein gleichmäßiges und einheitliches Wachstum des äußeren Gewebes, sodass es nicht zu plötzlichen Veränderungen kommt, die zum Aufreißen führen können. Dazu trägt auch die Kombination aus den ganzjährig geringen Unterschieden zwischen Tages- und Nachttemperaturen und den geringen Niederschlägen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet während der Reifezeit im Herbst.

Zudem wird das Erzeugnis — aufgrund seiner weichen, dünnen und schlagempfindlichen Schale — sehr sorgfältig und stets manuell, entweder mit speziellen Scheren oder per Hand, geerntet. Dadurch wird das Risiko von Schäden und Beeinträchtigungen nach der Ernte verringert und eine höhere Qualität des Erzeugnisses gewährleistet.

Die Umweltbedingungen in Ermionida verleihen „Rodi Ermionis“ die besonderen Merkmale, die das Erzeugnis von anderen seiner Art unterscheidet und ihm auf dem Markt zu einem besonderen Ansehen verholfen haben — als Erzeugnis, das den besonderen Bedürfnissen und Vorlieben der Verbraucherinnen und Verbraucher entspricht. Seit 2011 richtet die Gemeinde Ermionida in Zusammenarbeit mit den Granatapfelerzeugern und wichtigen örtlichen Akteuren das Granatapfel-Festival von Ermioni aus. Dazu gehören Veranstaltungen wie das Schmücken der Stadt Ermioni, die Verteilung von Granatäpfeln im Hafen und in den Geschäften der Stadt, die Zubereitung vieler verschiedener Spezialitäten auf Granatapfelbasis (herzhafte Gerichte, Süßspeisen, Liköre) und ihre Ausgabe an Besucherinnen und Besucher sowie kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

[http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/2020/prodiagrafes\\_rod\\_ermioni290120.pdf](http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/2020/prodiagrafes_rod_ermioni290120.pdf)

---



**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2020/C 200/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„ΛΟΥΝΤΖΑ ΠΙΤΣΙΛΙΑΣ“ (LOUNTZA PITSILIAS)**

**EU-Nr.: PGI-CY-02367 — 15.9.2017**

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

**1. Name(n)**

„Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias)

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Zypern

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) ist ein trocken gereiftes Fleischerzeugnis aus Schweinefilet, das in Salz und in Wein eingelegt und geräuchert wurde. Es wird ohne Konservierungsstoffe (wie Nitrate, Nitrite oder Polyphosphate), Geschmacksverstärker oder andere Zusätze hergestellt. Ebenso wenig enthalten die zur Herstellung von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) verwendeten Rohstoffe Zusätze und/oder Konservierungsstoffe (wie Nitrate oder Nitrite).

Zur Herstellung wird verwendet:

- frisches Schweinefilet von gesunden Tieren (jedes Tier hat am Rücken beiderseits der Wirbelsäule je ein Filet), die unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen geschlachtet werden (vollständige Entblutung und sofortige Kühlung). Bei der Lieferung wird das Fleisch auf Farbe (charakteristisches Hellrot), Geruch (angenehm), innere Temperatur (zwischen 0 °C und 7 °C) und pH-Wert (zwischen 5,3 und 6) geprüft;
- trockener Rotwein aus Weinbergen mit Reben der lokalen Sorte Mavro, in denen auch Reben der Sorte Maratheftiko wachsen können. Bei der Lieferung wird der Wein auf Aroma (sortentypisch), Alkoholgehalt (zwischen 12 % und 15 %) und Zuckergehalt (unter 4 g/l) geprüft;
- grobes Meersalz;
- zerkleinerter Koriander (*Coriandrum sativum*) und je nach Wunsch gemahlener Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum*) und/oder gemahlener schwarzer Pfeffer (*Piper nigrum*).

„Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Physische Merkmale

Form: länglich-zylindrisch mit leicht elliptischem Querschnitt, der zu den Enden hin schmaler wird.

Gewicht: 0,8 kg bis 2,5 kg

Sensorische Merkmale

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Farbe: außen dunkelrot bis schwarz, im Innern hellrot bis violett

Aroma: Rotwein, Koriander (und/oder Kreuzkümmel) und Rauch

Geschmack: leicht salzig und geräuchert, verstärkt durch den Geschmack der bei der Herstellung verwendeten Zutaten Wein, Koriander und/oder Kreuzkümmel und schwarzer Pfeffer (falls letztere beide verwendet werden)

Konsistenz: kompakt, fest ohne Trennlinien zwischen den Fleischfasern, gewissen Kauwiderstand bietend

Chemische Merkmale

Feuchtigkeit: 40-60 %

Natriumchlorid: 3-7 %

„Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) kann ganz oder geschnitten und verpackt oder unverpackt in Verkehr gebracht werden.

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Der zur Herstellung von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) verwendete trockene Rotwein stammt aus in dem abgegrenzten geografischen Gebiet gelegenen Weinbergen mit Reben der örtlichen Sorte Mavro, die die in dem Gebiet vorherrschende Sorte ist. Diese Weinberge, in denen auch Reben der Sorte Maratheftiko (Vamvakada) wachsen können, liegen im Gebiet der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung Pitsilia.

Die Region Pitsilia zeichnet sich durch eine besondere Morphologie und Bodenqualität aus, die für den Anbau von Keltertrauben günstige Merkmale aufweist, nämlich Höhenlage, wenig fruchtbare Flächen in Hanglage, erodiertes Vulkangestein und das Ausbleiben von Niederschlägen während der Reifezeit der Trauben. Dank dieser klimatischen und morphologischen Besonderheiten verfügt der in der Region Pitsilia hergestellte Wein über besondere sensorische und qualitative Merkmale; diese übertragen sich auf das Erzeugnis „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) und prägen dessen sensorische Eigenschaften, da das Einlegen in Wein ein wichtiger Teil des Herstellungsprozesses ist.

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Der zur Herstellung von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) verwendete trockene Rotwein stammt aus in dem abgegrenzten geografischen Gebiet gelegenen Weinbergen mit Reben der örtlichen Sorte Mavro, die die in dem Gebiet vorherrschende Sorte ist. Diese Weinberge, in denen auch Reben der Sorte Maratheftiko (Vamvakada) wachsen können, liegen im Gebiet der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Pitsilia.

Die Region Pitsilia zeichnet sich durch eine besondere Morphologie und Bodenqualität aus, die für den Anbau von Keltertrauben günstige Merkmale aufweist, nämlich Höhenlage, wenig fruchtbare Flächen in Hanglage, erodiertes Vulkangestein und das Ausbleiben von Niederschlägen während der Reifezeit der Trauben. Dank dieser klimatischen und morphologischen Besonderheiten verfügt der in der Region Pitsilia hergestellte Wein über besondere sensorische und qualitative Merkmale; diese übertragen sich auf das Erzeugnis „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) und prägen dessen sensorische Eigenschaften, da das Einlegen in Wein ein wichtiger Teil des Herstellungsprozesses ist.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Unabhängig davon, in welcher Form das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird (verpackt oder unverpackt, ganz oder geschnitten), muss es mit einer Kennzeichnung versehen sein, auf der der eingetragene Name und die Daten des Herstellungsbetriebs und/oder des Betriebs, in dem das Erzeugnis geschnitten und verpackt wurde (falls das Schneiden und Verpacken nicht im Herstellungsbetrieb erfolgt), angegeben sind.

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das abgegrenzte geografische Gebiet ist das bergige Gebiet Pitsilia. Es umfasst Höhenlagen von 700 Metern oder mehr über dem Meeresspiegel innerhalb der Verwaltungsgrenzen folgender Ortschaften:

Bezirk Nikosia: Agia Eirini, Alithinou, Alona, Apliki, Askas, Gourri, Kannavia, Kourdali, Lagoudera, Lazanias, Livadia (Nikosia), Palechori, Platanistasa, Polystypos, Saranti, Spilia, Farmakas, Fikardou, Fterikoudi, Kambi

Bezirk Larnaka: Odou

Bezirk Limassol: Agios Theodoros, Agios Ioannis, Agios Konstantinos, Agios Pavlos, Agridia, Agros, Kato Amiantos, Pano Amiantos, Dymes, Zoopigi, Kato Mylos, Kyperounta, Pelendri, Potamitissa, Sykopetra, Chandria

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Antrag auf Eintragung des Namens „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) stützt sich auf die physischen, chemischen und sensorischen Merkmale des Erzeugnisses, die sich bei der Herstellung ausprägen und erhalten bleiben, ohne dass Zusatzstoffe oder sonstige Hilfsmittel erforderlich wären.

Die besonderen Merkmale von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) sind auf das Fachwissen der Erzeuger zurückzuführen, wobei insbesondere Folgendes zu nennen ist:

Die Dauer des Zeitraums, in dem das Filet im Salz verbleibt, und die verwendete Salzmenge variieren je nach Filetgröße leicht. Größere Exemplare von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) benötigen etwas mehr Salz und werden länger darin liegen gelassen, damit die erwünschte Durchdringung bis zur Filetmitte und die erwünschte geschmackliche Wirkung im Enderzeugnis erreicht wird.

Die Auswahl des aromatisch und in chemischer Hinsicht geeigneten trockenen Rotweins aus Weinbergen mit Reben der lokalen Sorte Mavro — die in dem Gebiet (mit einem Anteil von ca. 80 % der Gesamtrebfläche) vorherrscht —, in denen auch Reben der roten Sorte Maratheftiko wachsen können, und die Dauer des Zeitraums, in dem das Filet im Weinbad verbleibt, beeinflussen sowohl den charakteristischen intensiven Weingeschmack und das entsprechende Aroma als auch die Färbung von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) im Innern.

Die Dosierung der Gewürzzutaten, die sich wie die des Salzes nach der Größe des Filets richtet, wird von den Erzeugern aufgrund ihrer Erfahrung vorgenommen. Von der Zugabe der geeigneten Menge an Gewürzen werden der Geschmack und das Aroma des Erzeugnisses bestimmt.

Der Räuchervorgang spielt für den Geschmack, das Aroma, die Textur und die Farbe von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) eine wichtige Rolle. Es handelt es sich um ein sanftes, allmähliches Kalträuchern. Über die Intensität des Feuers, die Räucherdauer, den Abstand zwischen Filet und Feuer und die Frequenz, mit der die Filets in der Räucherammer umgehängt werden, entscheiden die Erzeuger aufgrund ihrer Erfahrung und unter Berücksichtigung der Größe der Filets und der Witterungsbedingungen. In den Sommermonaten, in denen es wärmer und die Luftfeuchtigkeit niedriger ist, sollte das Feuer schwächer sein und weniger lange geräuchert werden. Nach dem Räuchern hat das Erzeugnis neben dem Aroma und dem Geschmack des Weines, des Korianders und der anderen Gewürze (die zugesetzt werden können) auch das charakteristische Raucharoma und den entsprechenden Geschmack angenommen, wodurch es sich von ähnlichen Erzeugnissen, die nicht geräuchert wurden, unterscheidet.

Das Räuchern und die Lagerung in der Reifekammer (sofern erforderlich) bestimmen die Feuchtigkeit und die Textur von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias). Es ist sehr wichtig, dass das Räuchern sanft erfolgt, damit das Erzeugnis beim Schneiden kompakt und fest und nicht weich und locker ist. Das Räuchern und die Lagerung in der Reifekammer (sofern erforderlich) tragen ferner in Verbindung mit dem Wein dazu bei, dass „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) im Innern die erwünschte Farbe annimmt. Am Ende des Prozesses muss das Innere von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) eine gleichmäßig hellrote bis violette Färbung aufweisen.

Das Klima in der Region Pitsilia, das durch kühle, trockene Sommer und milde Winter gekennzeichnet ist, hat in Verbindung mit den wenig fruchtbaren Böden in Hanglage zur Entwicklung einer Tradition der Herstellung und Aufbewahrung von Fleischerzeugnissen bei Raumtemperatur beigetragen, womit den Familien das ganze Jahr über Fleisch zu Verfügung stand, ohne dass es (wie in anderen Regionen) in Fett gelagert werden musste. Das Fachwissen über die Fleischerzeugung ist unverändert von Generation zu Generation weitergegeben worden; die betreffenden Verfahren wenden die Erzeuger in Pitsilia noch heute in ihren modernen Anlagen an.

Die Boden- und Klimaverhältnisse haben ebenfalls dazu beigetragen, dass in Pitsilia seit jeher zwar weniger Trauben erzeugt werden als in anderen Regionen, deren Saft jedoch reicher an Polyphenolen ist. Die Erzeuger von „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) verfügen neben dem Fachwissen über die Herstellungsverfahren also auch über die „hervorragenden schwarzen Weine“ der Region (N. Ierides, 1903: *Suntomos Istoría tis Kýprou* (Kurze Geschichte Zyperns)), wodurch der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem Gebiet noch weiter verstärkt wird, da „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) die Intensität des Aromas und Geschmacks des aus der lokalen Sorte Mavro hergestellten Weines annimmt.

Dank der auf das Erzeugerwissen und die Verwendung des einheimischen Weines zurückzuführenden Merkmale hat das Erzeugnis solches Ansehen erlangt, dass es als „Luxusausschnitt“ bezeichnet wird (P. Xioutas, 1978: *Kypriaki Laografía ton Zoon* (Tiere in der zyprischen Folklore)). In derselben Veröffentlichung wird „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias) auch als „äußerst köstlich“ bezeichnet. In einem Interview bestätigt der mit einem Michelin-Stern ausgezeichnete zypernstämmige Küchenchef Andreas Mavromatis, dass die besten Erzeugnisse nach Lountza-Art auf Zypern in Pitsilia hergestellt werden.

Die Fleischerzeugnisse aus Pitsilia, darunter „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias), sind so untrennbar mit dem betreffenden Gebiet verbunden, dass sie in allen Veröffentlichungen und/oder Online-Artikeln touristischer Art eigens erwähnt werden. Ebenso werden die Fleischerzeugnisse aus Pitsilia, darunter natürlich „Λούντζα Πιτσιλιάς“ (Lountza Pitsilias), in Veröffentlichungen über die zyprische Gastronomie erwähnt (z. B. Ypourgeio Georgias, Fysikon Poron kai Perivallontos (Ministerium für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt), 2011: *Gastronomikos Chartis tis Kyprou* (Gastronomische Karte Zyperns) oder Fl. Kythraiotou, 2009: *Trofi — Aformi Schesis* (Essen — Anlass für Geselligkeit)).

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<http://www.moa.gov.cy/moa/da/da.nsf/All/FE9A90EB4A75497BC22583A9003E9C46?OpenDocument>

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**